

Benutzungsordnung
von Schulen
der Gemeinde Elsdorf für außerschulische Veranstaltungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Schulen der Gemeinde Elsdorf sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Träger dieser Schulen ist die Gemeinde Elsdorf (vgl. § 10 SchVG).
- (2) Die Schulen stehen vorrangig für Schulveranstaltungen der jeweiligen Schulform zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Schulträger ortsansässigen Vereinen und Gruppen, kirchlichen und sozialen Einrichtungen, politischen und sonstigen Bildungsträgern die Benutzung von Schulräumen einschließlich der Einrichtungen gestatten.
- (3) Der Schulträger ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schulräume für außerschulische Zwecke außerhalb der Unterrichtszeit zu vermieten. Außerschulische Veranstaltungen in der Schule dürfen den Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen. Sie sind mit dem Schulleiter abzustimmen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 ASchO).
- (4) Gewerbliche Veranstaltungen sind unzulässig.

§ 2
Gebrauchsüberlassung

- (1) Außerschulische Nutzungen werden, soweit wichtige kulturpolitische, sportpolitische oder sonstige Ziele nicht entgegenstehen, durch Abschluss eines Mietvertrages zugelassen. Der Mietvertrag beinhaltet grundsätzlich keine Personalgestellung seitens der Gemeinde Elsdorf.
- (2) Außerschulische Veranstaltungen müssen regelmäßig bis 22.00 Uhr beendet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Dem Nutzer oder einem Vertreter des Nutzers kann im Einzelfall die Schlüsselgewalt übertragen werden.
- (3) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen. Falls erforderlich, stellt er die verantwortlichen, namentlich benannten Beauftragten.
- (4) Der Nutzer erkennt die Benutzungsordnung, die Bestandteil des Mietvertrages ist, an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- (5) Der Vertragsabschluss ist mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Veranstaltung unter Angabe des Benutzungszweckes bei der Gemeindeverwaltung Elsdorf, Gladbacher Straße 111 - Fachbereich I - schriftlich zu beantragen. In diesem Antrag sind die für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen namentlich zu benennen. Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen oder ihre Vertreter erhalten bei Bedarf einen Schlüssel für den Zugang zu den Schulräumen, der am nächsten Werktag nach der Veranstaltung zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle dem Bürgermeister – Fachbereich I – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- (7) Wird festgestellt, dass der Nutzer die Schulräume in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er für die Zukunft von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Der Abschluss eines Dauermietverhältnisses ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.
- (9) Der Nutzer hat das vom Rat der Gemeinde Elsdorf jeweils festgesetzte Nutzungsentgelt nach Anforderung durch den Bürgermeister – Fachbereich I – zu zahlen.

§ 3

Nutzungsentgelte, Nebenkosten

- (1) Für die Nutzung von Schulräumen hat der Benutzer zum Ausgleich der Nebenkosten (Heizung, Wasser, Beleuchtung) pro Veranstaltungstag eine Pauschalgebühr gem. der nachgenannten Kostenregelung zu zahlen:

1. Aulen der Grundschule	50,00 €
2. Pädagogisches Zentrum im Schulzentrum der Gemeinde Elsdorf	80,00 €
3. Schulküche der Realschule einschl. Speiseraum	25,00 €
4. Schulküche der Hauptschule einschl. Speiseraum	20,00 €
5. Schulküche der GGS Berrendorf einschl. Speiseraum	10,00 €

Die Gebühren für die Benutzung der Schulaulen werden nur bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder Schank- oder Speisewirtschaft erhoben. Soweit Hausmeisterüberstunden entstehen, hat der Nutzer diese in Höhe von 17,00 € / Stunde zu zahlen.

- (2) Der im Mietvertrag festgesetzte Pauschbetrag und die ggf. abzurechnenden Hausmeisterüberstunden sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Elsdorf zu überweisen.

§ 4

Allgemeine Nutzerpflichten

- (1) Der Nutzer ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.
- (2) Der Nutzer hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten.
- (3) Der Abschluss eines Mietvertrages nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung ent-

bindet den Mieter nicht davon, seine Veranstaltungen nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigen zu lassen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Nutzer vor der Veranstaltung auf Verlangen der Gemeinde Elsdorf nachzuweisen.

§ 5

Bevollmächtigte der Gemeinde

- (1) Den Bevollmächtigten der Gemeinde ist jederzeit, insbesondere bei Gefahren für Personen und Sachen, der Zutritt zu gestatten. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten der Gemeinde ist nachzukommen.
- (2) Die vertragsgemäßen Pflichten des Nutzers werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten der Gemeinde nicht berührt.

§ 6

Einbringung von Einrichtungsgegenständen und Dekorationen

- (1) Der Nutzer darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände und Dekorationen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters - Fachbereich I - in die Schulräume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den gemieteten Räumen.
- (2) Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u.ä.) auftreten können. Die Notausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (1) Der Nutzer muss mitgebrachte Gegenstände sowie Dekorationen und Ausschmückungen nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen. Hat die Verletzung der Beseitigungspflicht die Behinderung des Schulbetriebes zur Folge, so hat der Nutzer der Gemeinde einen eventuell hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Während der Veranstaltung wird das Hausrecht vom Nutzer ausgeübt. Kommt der Nutzer den Pflichten aus dem Hausrecht nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der Gemeinde Elsdorf berechtigt, den Nutzer und seine Beauftragten auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen. Wird es danach weiterhin nachlässig gehandelt, so können die Beauftragten der Gemeinde das Hausrecht anstelle des Nutzers ausüben.
- (2) Während der gesamten Vertragsdauer hat der Nutzer Unbefugten Zutritt zur Schule zu verwehren. Bei jedem Verlassen der Räume hat er Eingangstür und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen.

- (3) Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, ist der Nutzer verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.
- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr-, Polizei-, Arzt- und ähnlichen Fahrzeugen zu den Räumlichkeiten der Schule sichergestellt ist.
- (5) Der Nutzer haftet gegenüber Geschädigten für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden unmittelbar und ausschließlich. Die Gemeinde ist von jeglicher Haftung freizustellen.

§ 8 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde übergibt die Schulräume dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räume und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschl. ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar aufgetretenen Beschädigungen, die im Rahmen der vertragsmäßigen Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB. Bei unentgeltlicher Überlassung von Räumen und Inventar gelten die weiteren Haftungseinschränkungen nach § 599 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9 **Versicherung**

Bei Mehrfachnutzung oder genehmigter Dauernutzung hat der Nutzer bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer den ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.